

Begleitung für Klassenfahrten

Beitrag von „Wirbellose“ vom 27. August 2012 17:35

[mimmi](#)

Zitat

Nun ja, stell' dir folgendes Szenario vor: Ein ehemaliger Schüler begleitet dich auf der Klassenfahrt. Ihr macht eine Wanderung und um die Mittagszeit kommt ihr an ein Rastplätzchen an einem lauschigen See. Alle essen etwas und tollen ein bisschen herum. Klein Ida läuft barfuß in der Wiese herum und tritt in eine Wespe. Es geht ihr schnell ziemlich schlecht, weil sie eine Insektengiftallergie hat. Du rufst einen Notarzt und begleitest Klein Ida ins Krankenhaus, vereinbarst mit dem Begleiter, dass du so bald wie möglich zurückkommst, er aber mit der restlichen Klasse wieder zurücklaufen soll. Weil die lieben Kleinen aber so quengeln, erlaubt der Begleiter noch eine Runde schwimmen im See, bevor es zurück geht. Leider bemerkt er nicht, dass ein Kind nicht schwimmen kann, erst als die anderen in Panik herumschreien, zieht er den Nichtschwimmer aus dem See, der aufgrund der mangelnden Sauerstoffversorgung über längere Zeit bleibende Schäden davonträgt, sodass er den Rest seines Lebens ein Pflegefall sein wird. Die Pflegeversicherung will das aber nicht bezahlen, weil es ja jemanden gibt, **der grob fahrlässig gehandelt hat.** Der die Verantwortung über die Kinder hatte, sich hätte überzeugen müssen, dass die Kinder auch tatsächlich schwimmen können, die Eltern einverstanden sind usw. Der also die Kosten für sein schuldhaftes Verhalten tragen muss.

[Alles anzeigen](#)

Kann man hier tatsächlich von einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten ausgehen? Grob fahrlässig heißt, dass jemand eine wichtige Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängen würde.

Letzlich muss ich mich aber fragen, ob ich meine Hand dafür ins Feuer legen könnte, dass ich in stressigen Situationen, womöglich übermüdet, niemals grob fahrlässig handeln würde.

Wer könnte sich da schon sicher sein?